

## Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 20.12.2002 (ABl. Nr. 24 vom 20.12.2002)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I, S. 398) und des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz - BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl. Bbg. I, S. 94) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. I, S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung vom 18.12.2002 nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Gebührenpflicht

- 1(1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese dem Stadtarchiv zu erstatten.  
Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere
  - a) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (über die Art der Versendung entscheidet das Stadtarchiv),
  - b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) die anderen Personen für ihre Leistungen zustehende Vergütung, soweit das Tätigwerden durch das Stadtarchiv zu Gunsten des Benutzers veranlasst wurde.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben in Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für den Bund, die Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

### § 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung von Archivgut und Archivbehelfe im Stadtarchiv werden

	ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
für einen Benutzertag	2,70 €	2,80 €	2,90 €
für einen Monat	13,60 €	14,00 €	14,30 €
für ein halbes Jahr	27,10 €	27,90 €	28,50 €
für ein Jahr	48,80 €	50,30 €	51,30 €

erhoben.

- (2) Für die Recherche und die Beantwortung schriftlicher bzw. mündlicher Anfragen werden je angefangene halbe Arbeitsstunde

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
8,10 €	8,30 €	8,50 €

erhoben.

- (3) Für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift werden für jede angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit der Vorlage

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
2,70 bis 13,60 €	2,80 bis 14,00 €	2,90 bis 14,30 €

erhoben, zuzüglich der Gebühren nach § 2 Abs. 2, wenn besondere Recherchen zur Ermittlung der Vorlage erforderlich sind.

- (4) Für die Einräumung und Verwertung von Nutzungsrechten, die der Stadt Brandenburg an der Havel als Eigentümerin des Archivgutes zustehen, werden Gebühren erhoben

- a) für die einmalige Reproduktion bzw. Wiedergabe von Urkunden, Amtsbüchern, Handschriften, Plakaten, Druckschriften vor 1900, Fotos vor 1900 in Druckerzeugnissen bzw. für die Verwendung in Filmen oder Videos

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
27,10 €	27,90 €	28,50 €

- b) für die einmalige Reproduktion bzw. Wiedergabe von Akten, Druckschriften ab 1900, Fotos ab 1900 in Druckerzeugnissen bzw. für die Verwendung in Filmen oder Videos

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
10,85 €	11,20 €	11,40 €

- (5) Für das Ausheben von Zeugnisdurchschriften bzw. Prüfungsunterlagen für den Facharbeiterabschluss werden

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
2,70 €	2,80 €	2,90 €

erhoben, zuzüglich der Gebühren für Kopierarbeiten nach § 2 Abs. 6 b dieser Gebührensatzung.

- (6) Gebühren für Foto- und Kopierarbeiten

- a) Fotografische Arbeiten erfolgen durch eine Drittvergabe. Die Auslagen für diese Arbeiten sind zu erstatten. Negative verbleiben stets im Besitz des Stadtarchivs. Als Gebühren für die Aushebung der Vorlagen und deren Vorbereitung für die fototechnischen Arbeiten sind pro bereitgestelltem Foto zu entrichten

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
2,70 €	2,80 €	2,90 €

- b) Xerokopien

bis Format DIN A 4 bei einfacher, glatter Vorlage 0,40 €

bei schwieriger Vorlage 0,70 €  
(wie Urkunden, Bände,  
gebundene Akten)

bis Format DIN A 3 bei einfacher, glatter Vorlage 0,80 €

bei schwieriger Vorlage 1,40 €

- c) Kopien über Rückvergrößerung (DIN A 4) 0,70 €

Rückvergrößerung (DIN A 3) 1,40 €

- (7) Von der Gebührenpflicht nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung werden befreit

- a) Benutzungen im Auftrag der Stadt Brandenburg an der Havel,
- b) Schüler, Studenten und Auszubildende bei nachweisbarem Auftrag durch die Ausbildungsstätte,
- c) Benutzungen zu stadtgeschichtlichen und heimatkundlichen Themen durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zu privaten Zwecken von Mitgliedern erfolgen,
- d) einfache Beratungen oder Auskunftserteilungen ohne Recherchen bzw. ohne Inanspruchnahme von Archivgut und Archivbehalte.

- (8) Für Rentner, Erwerbslose, Sozialhilfeempfänger, Inhaber des Familienpasses, Studenten und Schüler werden die Gebühren nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung um 50 Prozent ermäßigt.

- (9) Für die nur in Ausnahmefällen zugelassene vereinbarte Überlassung von Urkunden, Amtsbüchern, Handschriften, Plakaten, Druckschriften, Fotos, Stadtplänen und Videos wird eine Leihgebühr erhoben je nach Größe und Art pro Stück

ab 01.01.2003	ab 01.01.2005	ab 01.01.2007
5,00 bis 15,00 €	5,15 bis 15,45 €	5,25 bis 15,80 €

Diese kann zusätzlich zu den Gebühren § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 erhoben werden.

### **§ 3 Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Handlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.

### **§ 4 Fälligkeit, Vorausleistungen**

- (1) Die Gebühren werden mit der Durchführung der vom Stadtarchiv vorzunehmenden Tätigkeit fällig. Gleiches gilt für die Erstattungspflicht hinsichtlich der dem Stadtarchiv durch das Tätigwerden für die Benutzer entstandenen Auslagen.
- (2) Das Archiv kann angemessene Vorausleistungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.09.1996 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 25/26, S. 579) außer Kraft.